

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „BÖRDE“ Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 12/07

14. Dezember 2007

kostenlos



**Familie Gohlke aus Klein Rodensleben wünscht
allen eine besinnliche Weihnachtszeit.**

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0
Fax: 447-77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Gernersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
NEU!!! Sprechtag: freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr
	und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr
	und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Becker
Tel. – Nr. 039407 / 412
NEU!!! Sprechtag: freitags von 17:30 – 19:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

00. Weihnachtsgruß	4
01. Mitteilung Bereitschaftsdienst	4
02. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft	4 - 7
03. Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft	8
04. Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadt Wanzleben	8
05. Entschädigungssatzung der Stadt Wanzleben	8 - 10
06. Bekanntmachung In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung für die Gemeinde Domersleben	10
07. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung der SALEG für die Gemeinde Domersleben	11
08. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Domersleben	11
09. Einmalige Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Eggenstedt	11 - 15
10. Hebesatzsatzung der Gemeinde Domersleben	15
11. Hebesatzsatzung der Gemeinde Dreileben	15 - 16
12. Entschädigungssatzung der Gemeinde Dreileben	16 - 17
13. Hauptsatzung der Gemeinde Hohendodeleben	17 - 19
14. 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Klein Rodensleben	19
15. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	19 - 21
16. Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	21 - 23
17. Entschädigungssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	23 - 24
18. Beschlussprotokoll der 33. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 22.11.2007	24
19. Beschlussprotokoll der 34. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 21.11.2007	24 - 25

Nichtamtlicher Teil:

01. Historisches	26
02. Kultur, Sport – und Vereinsinformationen	27 - 31
03. Gratulationen	32 - 34

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.

Auszubildende im 2. Lehrjahr sucht Modelle!

Kinderhaarschnitte, Herrenhaarschnitte und
Damenhaarschnitte sowie für verschiedene
Färbetechniken und Dauerwellen
und zur Nagel-Modelage

**Bitte rufen Sie an
Telefon: 01 72 / 3 13 10 92**

Amtlicher Teil

Weihnachtsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser,

in wenigen Tagen geht das Jahr 2007 zu Ende.

Wie in jedem Jahr richten wir in diesen Tagen unseren Blick zurück und lassen die letzten 12 Monate in Gedanken Revue passieren.

So oder ähnlich geht es den meisten unserer Mitbürger. Wir erinnern uns an Gutes und weniger Gutes, an Ärger und Freude. Dies ist nicht nur im Leben eines jeden Menschen so, sondern auch in dem der Gemeinden und Städte.

Nicht alles, was wir uns für die Gemeinschaft vornahmen, haben wir erreicht. Meist lag dies am zu engen finanziellen Rahmen. Das, was wir erreichten, verdanken wir nicht zuletzt der ehrenamtlichen Mitwirkung unserer Bürgerinnen und Bürger, ihrem Interesse und ihrem Engagement.

Ihre Mithilfe, für die wir auf diesem Wege unseren Dank aussprechen, reicht vom Feuerwehrmann oder Wahlhelfer über den Übungsleiter oder das Vereinsmitglied bis hin zum Stadt- oder Gemeinderat. Dafür danken wir.

Auf diese Hilfe bauend, wenden wir uns im neuen Jahr neuen Aufgaben zu.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir frohe Weihnachten und einen guten Start in ein friedvolles gutes Jahr 2008.

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben

Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben teilt mit, dass die Verwaltung am **27. Dezember** und am **28. Dezember 2007** geschlossen ist.

Die Mitarbeiter stehen den Bürgerinnen und Bürgern der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben ab dem 02. Januar 2008 wieder zur Verfügung.

In dringenden Fällen ist der

Bereitschaftsdienst

des Standesamtes

am 27.12. und 28.12.2007

jeweils in der Zeit
Frau Anklam

von 10:00 – 12:00 Uhr
Tel.: 0173 / 2171167

des Friedhofswesens

am 27.12. und 31.12.2007

jeweils in der Zeit
Frau Schaper

von 10:00 – 12:00 Uhr
Tel.: 0173 / 2171169

zu erreichen.

Gefahrenabwehrverordnung

betreffend die Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, durch Benutzungseinschränkungen, Verunreinigungen, offenen Feuern im Freien, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, bei der Benutzung von öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Bekanntmachung vom 07. Oktober 2003 (GVBl. LSA S.213) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 81 (4) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben am **26. November 2007** folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Durchlässe, Über- und Unterführungen, sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden dienen;

3. Anlage:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks und Plätze, Grünflächen, Sport- und Spielplätze einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen;

4. Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, auch wenn sie nicht miteinander verbunden sind, Krankenfahrstühle, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitzen und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

5. Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer;

6. Wertstoffsammelplätze:

Öffentliche Plätze, auf denen Depotcontainer zur Sammlung von Wertstoffen und Alttextilien stehen.

§ 2

Verunreinigungsverbote

1. Straßen, Anlagen sowie Wertstoffsammelplätze dürfen nicht durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise- und Obstresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt werden.

2. Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben oder Beschreiben aller Flächen (wie Gebäude, Einfriedungen, Mauern, Denkmäler, Tore, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäume, Lichtmasten, Leitungsmasten und dgl.) gleich welcher Größe, die vom öffentlichen Verkehrsraum oder Anlagen aus sichtbar sind, ist verboten.

§ 3

Benutzungseinschränkungen

Es ist verboten:

1. in Anlagen Wohnwagen oder Zelte aufzustellen bzw. in Zelten oder Wohnwagen zu übernachten.
2. auf Bänke an Gehwegen, in Wartehallen und in Anlagen zu Übernachten.
3. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Anlagen aggressiv zu betteln.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
2. Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Niederschlagswasser nicht durch Überlaufen oder Austritt aus schadhaften Stellen auf die Straße gelangen.
3. Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
4. Fenster, Fensterläden und dergleichen, deren Unterkante nicht mindestens 2,50m über dem Erdboden liegt, müssen – wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden können – stets so gesichert sein, dass sie Vorrübergehende nicht verletzen können und der Verkehr nicht behindert wird.
5. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
6. Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
7. Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume (deren Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden), Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas -und Elektroenergieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 5

Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers

bzw.- besitzers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Bestimmungen nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. die Brennordnung des Landkreises Bördekreises) bleiben unberührt.

2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird ist sie abzulöschen.

§ 6

Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm

- (1) Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
 - a. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztags)
 - b. Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien wie:
 - a. Hämmern, Holzhacken
 - b. Das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen im Freien und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern
- (3) Das Verbot nach Punkt 1 gilt nicht:
 - a. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen
 - b. für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer, forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Punktes 1 beachtet werden
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden. Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.
- (5) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

§ 7

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und

Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

- (4) Bissige Hunde sowie Hunde bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen und Tieren besteht, müssen in der Öffentlichkeit ständig einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tauben und wildlebenden Katzen in den Ortslagen der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben ist verboten.
- (6) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 8

Benutzung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

1. Sind Kinderspielplätze nicht mit Nutzungsbeschränkungen (Altersgrenzen) versehen dürfen sie nur von Kindern bis zu 13 Jahre benutzt werden, ausgenommen von der Altersbegrenzung sind alle Bolzplätze im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.
2. Zum Schutz der Kinder ist es auf öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:
 - a) gefährliche Gegenstände (Gegenstände, mit denen anderen Schaden zugefügt werden kann, wie Messer, spitze Gegenstände, Spritzen u.ä.) mitzunehmen,
 - b) aller Art Glasbehälter, Metallteile oder Dosen zu zerbrechen, wegzwerfen oder zurückzulassen,
 - c) Fahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder und motorbetriebene Krankenfahrstühle,
 - d) Alkohol zu trinken,
 - e) Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.

§ 9

Eisflächen

1. Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
2. Es ist verboten,
 - die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen

§ 10

Hausnummerierung

1. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
2. Als Hausnummer sind arabische Zahlen zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.

Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
3. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

4. Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11

Ausnahmegenehmigungen

Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen zulassen soweit das öffentliche Interesse nicht dagegen steht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 2 Abs. 1
Straßen, Anlagen sowie Wertstoffsammelplätze durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise- und Obstresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt;
 - § 2 Abs. 2
Flächen aller Art unbefugt bemalt, besprüht, beklebt oder beschreibt;
 - § 3 Abs. 1
in Anlagen Wohnwagen oder Zelte aufstellt bzw. in Zelten oder Wohnwagen übernachtet;
 - § 3 Abs. 2
auf Bänke an Gehwegen, in Wartehallen und in Anlagen übernachtet;
 - § 3 Abs. 3
aggressiv auf öffentlichen Straßen, Wegen und Anlagen bettelt;
 - § 4 Abs. 1
Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
 - § 4 Abs. 2
zulässt, dass durch schadhafte Dachrinnen und Wasserfallrohre Niederschlagswasser auf die Straße gelangt;
 - § 4 Abs. 3
Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 - § 4 Abs. 4
Fenster, Fensterläden und dgl. deren Unterkante nicht mindestens 2,50m über dem Erdboden liegen, wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden, nicht so sichert, dass Vorübergehende nicht verletzt und der Verkehr nicht behindert wird;
 - § 4 Abs. 5
Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50m über dem Erdboden anbringt;

- § 4 Abs. 6
frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, nicht durch auffallende Warningschilder kenntlich macht, solange sie abfärben;
 - § 4 Abs. 7
Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume (deren Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden), Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Telekommunikation, Wasser-, Gas- und Elektroenergieversorgung dienen, erklettert;
 - § 5 Abs. 1
Lager- und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
 - § 5 Abs. 2
jedes zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt und das Feuer beim Verlassen nicht löscht;
 - § 6 Abs. 2
während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
 - § 6 Abs. 4
innerhalb der Ruhezeiten Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte, Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt bzw. abspielt, dass Nachbarn gestört werden;
 - § 6 Abs. 5
Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außerhalb des Werksgeländes betreibt.
Ausgenommen für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb;
 - § 7 Abs. 1
Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird;
 - § 7 Abs. 2
nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen;
 - § 7 Abs. 3 Satz 1
nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen;
 - § 7 Abs. 3 Satz 2
bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt;
 - § 7 Abs. 4
bissige Hunde in der Öffentlichkeit nicht ständig einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert;
 - § 7 Abs. 5
wildlebende Tauben und wildlebende Katzen in den Ortslagen der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben füttert;
 - § 7 Abs. 6
Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält;
 - § 8 Abs. 1
Kinderspielplätze über die vorgeschriebene Altersgrenze hinaus benutzt, bzw. das 14. Lebensjahr bereits erreicht wurde;
 - § 8 Abs. 2a
gefährliche Gegenstände auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitnimmt;
 - § 8 Abs. 2b
aller Art Glasbehälter, Metallteile oder Dosen auf Kinderspiel- und Bolzplätzen zerschlägt, wegwirft oder zurücklässt;
 - § 8 Abs. 2c
auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Fahrzeuge aller Art abstellt oder mit ihnen auf diesen Plätzen fährt;
 - § 8 Abs. 2d
auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Alkohol trinkt;
 - § 8 Abs. 2e
auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Tiere führt oder laufen lässt;
 - § 9 Abs. 1
Eisflächen betritt;
 - § 9 Abs. 2
Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt;
 - § 10 Abs. 1
sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
 - § 10 Abs. 2
unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist;
 - § 10 Abs. 3
die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt;
 - § 10 Abs. 4
ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die am 14. Februar 2005 erlassene Gefahreneabwehrverordnung außer Kraft.

Wanzleben, den 28. November 2007

Petra Hort
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Siegel

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Gemäß §§ 6, 33 Abs. 1 bis 3 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO/LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 01.12.2004-31.21-10041 (MBL LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben in seiner Sitzung am **26. November 2007** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung umfasst die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Gemeinschaftsausschuss sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.
- (2) Die Satzung regelt weiterhin den Verdienstausschlag für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Bürger gelegt werden kann.

§ 2

Form und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.
- (2) Der Anspruch der Bürgermeister und ihrer Vertreter im Vertretungsfalle ist durch die ihnen für diese Funktion gewährte Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses, soweit diese Funktion nicht von einem Bürgermeister wahrgenommen wird, erhält eine Aufwandsentschädigung von 13 Euro pro Quartal, zahlbar am Ersten des Quartals im Voraus.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, soweit diese Funktion nicht von einem Bürgermeister wahrgenommen wird, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Neunzigstel gekürzt.

§ 3

Verdienstausschlag

- (1) Der in § 1 der Satzung genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Hausfrauen, Selbstständigen usw. wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13 Euro gezahlt.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Februar 2005 außer Kraft.

Wanzleben, den 28. November 2007

Petra Hort

Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Siegel

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben

- **Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006 der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH zuzustimmen**
- **Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung dem Jahresabschluss und Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2006 zuzustimmen**
- **Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung das Jahresergebnis 2006 (Jahresverlust in Höhe von 150.908,15 Euro) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH auf neue Rechnungen vorzutragen**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **14. Dezember 2007 bis zum 08. Januar 2008** liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag) der Wohnungsbaugesellschaft mbH Wanzleben, Roßstraße 40, zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, 29. November 2007

Petra Hort

Bürgermeisterin

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Wanzleben

Gemäß § 6, § 33 Abs. 1 bis 3 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 01.12.2004 – 31.21-10041 (MBL LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004) hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung umfasst die Entschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates, der ehrenamtlich tätigen Bürger im Stadtrat, dessen Ausschüssen und in den Freiwilligen

Feuerwehren sowie sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgern der Stadt Wanzleben.

- (2) Die Satzung regelt weiterhin den Verdienstausschlag für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Bürger gelegt werden kann.

§ 2 Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und ist am Ersten des Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der Einwohnerzahl monatlich für den Vorsitzenden des Stadtrates 108 Euro.
- (3) Übt der Vorsitzende des Stadtrates seine Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3 Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

§ 4 Stadtrat

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag von 54 Euro und ein Sitzungsgeld von 11 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Pauschalbetrag 54 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (4) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend zum Ersten des folgenden Monats.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 5 Sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt sind, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 11 Euro je Sitzung und Tag.

§ 6 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Dem Stadtwehrleiter, dem Ortsteilwehrleiter, dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt und dem Jugendfeuerwehrwart eines Stadtteiles wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für den Stadtwehrleiter 100 Euro.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsteilwehrleiter je 50 Euro.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart der Stadt je 50 Euro.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart eines Stadtteiles 25 Euro.
- (6) Aktive Feuerwehrkameraden erhalten 11 Euro für jeden Einsatz.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird am Ersten eines Monats gezahlt. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (8) Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters, des Ortsteilwehrleiters, des Jugendfeuerwehrwarts der Stadt und des Jugendfeuerwehrwarts eines Stadtteiles für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Vertretenen gewährt.
- (9) Die Entschädigung der aktiven Feuerwehrkameraden erfolgt rückwirkend nach Quartalsende.

§ 7 Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei:

- Gemeinderäten länger als drei Monate
- Stadtwehrleiter / Ortsteilwehrleitern länger als einen Monat

ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 8 Verdienstausschlag

- (1) Der in § 1 der Satzung genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Hausfrauen, Selbstständigen usw. wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundenatzes von 11 Euro gezahlt.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25. September 2003 und die 1. Änderungssatzung vom 10. Februar 2007 außer Kraft.

Wanzleben, den 23.11.2007

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dommersleben

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „H.-Mann-Straße“ Domersleben

Der Gemeinderat Domersleben hat am 14.11.2007 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „H.-Mann-Straße“ nach, 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: landwirtschaftliche Fläche

im Osten: gewachsene Ortslage Domersleben

im Süden: H.-Mann-Straße sowie Wohnbebauung

im Westen: Gartenanlage

Maßgebend ist der Lageplan der Ergänzungssatzung in der Fassung vom Oktober 2007.

Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Bauamt, Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zi. 103 (Fr. Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Domersleben, den 27.11.2007

Bernd Meyer
Bürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Domersleben über die Feststellung der Abrechnung für das Geschäftsjahr 2006, des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der SALEG mbH als Verwalter

Der vorstehende Beschluss über die Entlastung der SALEG mbH als Verwalter und die Feststellung der Abrechnung für das Geschäftsjahr 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 18. Dezember 2007 bis zum 10. Januar 2008 liegt die Abrechnung in der SALEG mbH, Turmschanzenstraße 26, in 39114 Magdeburg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Domersleben, den 26. November 2007

Bernd Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **14. Dezember 2007 bis zum 08. Januar 2008** liegt die Jahresrechnung 2005 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Domersleben, den 19. November 2007

Bernd Meyer
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Eggenstedt

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt in seiner Sitzung am 02.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen; ausgenommen davon ist der Geltungsbereich der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für die Abrechnungseinheit Eggenstedt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Eggenstedt von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 %
 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 30 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 50 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 50 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
 - e) für Parkflächen (Standspuren) 55 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 40 %
 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 20 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 40 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 40 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 %
 - e) für Parkflächen (Standspuren) 50 %
 4. bei Fußgängerzonen 55 %
 5. bei selbständigen Grünanlagen 60 %
 6. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 %
 7. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestimmt sind und regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 %
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

§ 5

Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück

nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
 - oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) den Gehweg
- e) den Radweg
- f) den kombinierten Geh- und Radweg
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen.

§ 10

Entstehen der Beitragspflichten

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 13

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke

- a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecke dienen und dienen werden.
- b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 1.217,0 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.582,0 m² oder mehr beträgt (§ 6 c Abs. 2 KAG-LSA).
- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.582,0 m² die gesamte Fläche
 - bei bis zu weiteren 1.582,0 m² wird die Grundstücksfläche mit 50 % angesetzt
 - die Restfläche wird mit 30 % angesetzt.

Die Zuschläge gemäß § 7 Abs. 3 bis 4 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur aufgrund der Grundstücksfläche nach lit. c) berechnet. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

- (2) Bei Grundstücken, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und die durch mehr als eine Verkehrsanlage erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, werden die Vergünstigungen nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt. Die Regelung gilt auch für Grundstücke, die mit Erschließungsbeiträgen nach BauGB zurechnen haben. Die Vergünstigungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eggenstedt, den 02.11.2007

Andy Hotopp
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Domersleben

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993

(GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben in seiner Sitzung am 14. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Domersleben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze haben solange Gültigkeit, bis eine neue Steuerhebesatzung beschlossen wird.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Domersleben, 19. November 2007

Bernd Meyer
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Dreileben

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben in seiner Sitzung am 06.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dreileben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze haben solange Gültigkeit, bis eine neue Hebesatzsatzung beschlossen wird.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 23.05.2006 außer Kraft.

Dreileben, den 06.11.2007

Gero Herbst
Bürgermeister

Siegel

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner in der Gemeinde Dreileben (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 1 bis 3 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI vom 1.12.2004-31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 53/2004 v. 27.12.2004) hat der Gemeinderat Dreileben in seiner Sitzung am 06.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung regelt die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und seines Vertreters, der ehrenamtlich tätigen Bürger im Gemeinderat und in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als zwei Wochen ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der unter § 2 Abs. 1 genannten Entschädigung multipliziert mit den Vertretungstagen gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend im Folgemonat gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung von Gemeinderäten

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag von 21,00 Euro und ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird rückwirkend im Folgemonat gezahlt.
- (3) Übt ein Mitglied des Gemeinderates sein Mandat länger als drei Monate nicht aus, entfällt der Anspruch auf die pauschalisierte Aufwandsentschädigung.

§ 5

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Dem Gemeindeführer wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR gewährt.
- (2) Dem Jugendfeuerwehrwart wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung (Abs. 1 und 2) wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der unter Abs. 1 genannten Entschädigung multipliziert mit den Vertretungstagen gewährt.
- (5) Übt der Wehrleiter seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als zwei Wochen ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.
- (6) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung (Abs. 4) wird rückwirkend gezahlt.
- (8) Aktive Feuerwehrkameraden erhalten 5,00 Euro für jeden Einsatz.
- (9) Die Entschädigung der aktiven Feuerwehrkameraden (Abs. 8) erfolgt rückwirkend nach Quartalsende.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- (2) Der Ausfall ist nachzuweisen und wird bei Nichtselbstständigen in der entstandenen Höhe ersetzt. Bei Selbstständigen sowie bei Hausfrauen und -männern wird der Stundensatz auf 13,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Monat ersetzt. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 31.05.2005 außer Kraft.

Dreileben, den 06.11.2007

Gero Herbst
Bürgermeister

- S -

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Hohendodeleben

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 - GVBL. LSA S. 568 -), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt - Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Hohendodeleben“.

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Rot ein silberner Schlüssel, Bart links und unten, belegt mit einem schwarzen Balken mit silberner Leiste und sechsmal gespaltener silberner Mauer mit vier Toröffnungen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist Rot/Weiß/Rot schräg gestreift mit aufgelegtem Gemeindewappen auf dem weißen Mittelstreifen.
- (3) Die Farben der Gemeinde sind rot-silber.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel enthält das Wappen mit der Umschrift: „Gemeinde Hohendodeleben“
- (5) Die Führung bzw. Verwendung des Dienstsiegels obliegt dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person.

II. Abschnitt - Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 GO LSA.
- (2) Der Gemeinderat wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 64 Abs. 1 GO LSA. Der Vertreter des Bürgermeisters kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall durch einen Gemeinderat in der Sitzungsleitung, gemäß § 49 Abs. 1 GO LSA, vertreten. Der Gemeinderat bestimmt aus den Reihen seiner Mitglieder an Gemeinderäten gemäß § 54 Abs. 2 GO LSA, den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretung die Bezeichnung „Erster“ und „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates und vertreten den Vorsitzenden im Bedarfsfall nach oben genannter Befugnis.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss (beschließender Ausschuss)
 - Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (beratender Ausschuss)
 - Bildungs-, Sozial-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss (beratender Ausschuss)
- (2) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus:
 - dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Hauptausschusses
 - und 6 weiteren Gemeinderäten.
- (3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor. Abschließend entscheidet er über:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 1.000,- Euro bis 5.000,- Euro.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, mit einem Vermögenswert bis 5.000,- Euro.
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 500,- Euro bis 2.500,- Euro.
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA mit einem Vermögenswert bis 2.500,- Euro.
 5. Die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen ab 10.000,- Euro bis 20.000,- Euro.Über die unter Punkt 1, 3 und 5 genannten Rechtsgeschäfte mit einer niedrigeren Wertgrenze entscheidet der Bürgermeister. Er ist darüber hinaus auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates. Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
- (4) Die vom Hauptausschuss und Bürgermeister gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) Der ständige Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bau, Sicherheit und Umwelt besteht aus 4 Gemeinderäten und gemäß § 48 GO LSA 3 sachkundigen Einwohnern widerruflich als weitere Mitglieder mit beratender Stimme. Der ständige Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport besteht aus 4 Gemeinderäten und gemäß § 48 GO LSA 3 sachkundigen Einwohnern widerruflich als weitere Mitglieder mit beratender Stimme. Der Gemeinderat stellt die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest.
- (6) Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen seiner Mitglieder an Gemeinderäten, gemäß § 54 Abs. 2 GO LSA den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (7) Die Gemeinderatsmitglieder der Ausschüsse können im Verhinderungsfall durch Gemeinderatsmitglieder derselben Fraktion in den Ausschusssitzungen vertreten werden.
- (8) Sachkundige Einwohner können sich im Verhinderungsfall nicht vertreten lassen.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Der Gemeinderat entscheidet in Form einer Entschädigungssatzung über Höhe und Form der monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

III. Abschnitt - Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und erfolgt 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Anschluss an öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister.
Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen -gegebenenfalls als Zwischenbescheid- erteilt werden muss.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt - Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt - Öffentliche Bekanntmachung

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, veröffentlicht.
- (2) Alle übrigen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushänge in den Aushängekästen der Gemeinde Hohendodeleben
 1. Magdeburger Straße 73
 2. Kreuzung Magdeburger Tor/Langenweddingener Straße
 3. Matthissonstraße 31
 4. Vor dem Kirchtore
 5. Matthissonstraße/Ecke Kleine StraßeDie Aushängefrist beträgt 1 Woche soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude, Haus I, Markt 1-2 bzw. Haus II, Roßstraße 44 des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Trägergemeinde in Wanzleben während der Dienststunden für die Dauer von 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegungsfrist wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den Aushängekästen (siehe Absatz 2).

VI. Abschnitt - Haushaltswirtschaft

§ 13 Haushaltswirtschaft

- (1) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gilt als erheblich im Sinne § 44 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 97 Abs. 1 GO LSA ein Betrag von über 20.000,- Euro.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich im Sinn von § 97 Abs. 1 GO LSA.
Die Entscheidung über Beträge unter 10.000,- Euro obliegt in diesem Fall dann dem Bürgermeister.
Die Entscheidung über Beträge von 10.000,- Euro bis 20.000,- Euro obliegen dem Hauptausschuss.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA entscheidet der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA. (Eine Erheblichkeit wird nicht festgesetzt.)
- (3) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 4 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (4) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 2,5 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (5) Als geringfügige Investition und Investitionsförderungsmaßnahme sowie unabwiesbare Aufgaben im Sinne § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA gelten 2 v. H. des Investitionsvolumens im Vermögenshaushaltes.
- (6) Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gilt eine Anhebung oder Vermehrung der Stellen ab 4 % der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen des laufenden Haushaltsjahres.

VII. Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Mai 2005 außer Kraft.

Hohendodeleben, den 02. Oktober 2007

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Dienstsiegel

Diese Hauptsatzung ist mit Verfügung des Landkreis - Börde - Geschz. 15.2.30.2 v. 8.11.07 genehmigt worden.

Hohendodeleben, den 13. November 2007

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Klein Rodensleben

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 105) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben in seiner Sitzung am **6. Dezember 2007** folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Klein Rodensleben vom 27. August 2001 beschlossen:

§ 1

der § 5 Abs. 2 Fälligkeit und Steuersatz erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich,

a) für den ersten Hund	36,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Klein Rodensleben, den 06. Dezember 2007

Norbert Hoße
Bürgermeister

Dienstsiegel

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben für das Gebiet der Gemeinde Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf in seiner Sitzung am 12.11.2007 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen:

Klein Wanzleben

August-Bebel-Straße, Ampfurther Ring 27 – 51, Lindenallee, Mühlenstraße, Österling, Parkstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße 1 – 27, 42 – 46, Turmstraße, Walbecker Straße

OT Remkersleben:

keine

OT Meyendorf

Dorfstraße (unsanierter Teil)

- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle der nachfolgenden aufgeführten Straßen:

Klein Wanzleben

Am Sportplatz, Ampfurther Ring (im Bereich der L 102), Bergstraße, Bottmersdorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (Ecke Bottmersdorfer Straße bis Anschluss Mühlenplan), Alte Hauptstraße, Kastanienallee, Magdeburger Straße, Mitschurinsiedlung, Mühlenplan (ohne Nebenstraßen), Peseckendorfer Straße, Rabbethgestraße, Remkerslebener Straße, Gewerbegebiet Hofbreite

OT Remkersleben

Domersleber Weg, Alte Dorfstraße, Eichplatz, Friedensstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hoppelberg, Lindenstraße, Im Winkel

OT Meyendorf

Dorfstraße (sanierter Teil)

- (3) Die Reinigungspflicht für die Geh- und Radwege an den unter Absatz 2 genannten Straßen obliegt den Eigentümern oder Besitzern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke.
- (4) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und erhebt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, sowie die Wohnberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschlossenen Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im

Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnliches Material) versehen sind.

- (2) Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird die Reinigung und Schneeräumung der Gehwege sowie die Eisbeseitigung in den Gossen den Eigentümern oder Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Eisbeseitigung in den Gossen gilt nicht für die Eigentümer oder Besitzer der an den unter § 1 Abs. 2 genannten Straßen anliegenden Grundstücke.
- (6) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Weise von den Gehwegen oder Straßen getrennt sind, wenn diese Grundstücke durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit dem Gehweg oder der Straße verbunden sind.
- (7) Bei nur einem Anlieger an den unter § 1 Abs. 1 fallenden Straßen ist die gesamte Straßenbreite zu säubern. Sind die Grundstückseigentümer/-besitzer beider Seiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.
- (8) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Tierexkrementen, Laub und Unkraut. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Tritt eine besondere Verunreinigung durch z. B. An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren ein, so hat der Verursacher die Verunreinigung zu beseitigen bzw. auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten zu reinigen. Der Reinigungspflicht ist jeweils in der 1. und 3. Woche eines Monats
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhrnachzukommen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in voller Breite, jedoch mindestens in einer Breite von 1,5 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener

Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisflächen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 23.04.2007 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 12.11.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 12.11.2007 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde führt die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durch. Dies gilt für die von den unter § 2 Abs. 1 genannten Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Eigentümer bzw. Besitzer dieser Grundstücke werden auf der Grundlage dieser Satzung an den Kosten für die Straßenreinigung beteiligt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke, die von den nachfolgend aufgeführten Straßen erschlossen werden:

Klein Wanzleben:

Am Sportplatz, Ampfurther Ring (im Bereich L 102), Bergstraße, Bottmersdorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (Ecke Bottmersdorfer Straße bis Anschluss Mühlenplan), Alte Hauptstraße, Kastanienallee, Magdeburger Straße, Mitschurinsiedlung, Mühlenplan (ohne Nebenstraßen), Peseckendorfer Straße, Rabbethgestraße, Remkerslebener Straße, Gewerbegebiet Hofbreite

OT Remkersleben:

Domersleber Weg, Alte Dorfstraße, Eichplatz, Friedensstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hoppelberg, Lindenstraße, Im Winkel

OT Meyendorf:

Dorfstraße (sanierter Teil)

Als von diesen Straßen erschlossen gelten Grundstücke, die rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße haben.

Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Nießbraucher [§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.08.2002 (BGBl. I S. 3412), in der jeweils

geltenden Fassung], Erbbauberechtigten [Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung], Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten [§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 10 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung], gleichgestellt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA

handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Klein Wanzleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA in Verbindung mit § 50 StrG LSA. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 28 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen, für gemeindeeigene Grundstücke
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle oder halbe Meter abgerundet.

Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

- (3) Die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßen werden 14-tägig gereinigt.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird jährlich je Meter Straßenfront auf 0,53 Euro festgelegt.

§ 6

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

Sollte das Hinterliegergrundstück über eine straßenmäßig ausgebauten Zuwegung in kommunaler Rechtsträgerschaft erreicht werden, die vom Hinterlieger zu reinigen ist, verringert sich die zugrunde gelegte Grundstücksbreite auf 25 v. H.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 29.03.2007 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 12.11.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner in der Gemeinde Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 1 bis 3 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem RdErl. des MI vom 1.12.2004-31.21-10041 (MBL LSA Nr. 53/2004 v. 27.12.2004), hat der Gemeinderat Klein Wanzleben

in seiner Sitzung am 03.12.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung regelt die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsbürgermeisters und deren Stellvertreter, der ehrenamtlich tätigen Bürger im Gemeinderat und in dessen Ausschüssen, der ehrenamtlich tätigen Bürger im Ortschaftsrat, der Freiwilligen Feuerwehren sowie für sachkundige Einwohner.

§ 2

Bürgermeister, Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und ist zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt monatlich 850,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortschaft Remkersleben beträgt monatlich 200,00 Euro.
- (4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister oder Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als zwei Wochen ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Stellvertreter des Bürgermeisters, Ortsbürgermeisters

- (1) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

§ 4

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und Ortschaftsrates

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderates wird in Höhe von 40,00 Euro als monatliche Pauschale gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Ortschaftsrates wird in Höhe von 20,00 Euro als monatliche Pauschale gewährt.
- (3) Der Pauschalbetrag wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
- (4) Übt ein Mitglied des Gemeinderates oder Ortschaftsrates sein Mandat länger als drei Monate nicht aus, entfällt der Anspruch auf die pauschalisierte Aufwandsentschädigung.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenamtlich tätige Einwohner im Sinne dieser Satzung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- (2) Der Ausfall ist nachzuweisen und wird bei Nichtselbstständigen in der entstandenen Höhe ersetzt. Bei Selbstständigen sowie bei Hausfrauen und -männern wird der Stundensatz auf 13,00 Euro festgelegt.

- (3) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Monat ersetzt. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen erhalten Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 10,00 Euro pro Sitzung und Tag.
- (3) Das Sitzungsgeld wird rückwirkend am 1. des folgenden Monats gezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Wanzleben wird monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro gewährt.
- (2) Dem Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft Remkersleben wird monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- (3) Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Wanzleben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro
- (4) Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft Remkersleben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (5) Die Aufwandsentschädigung (Abs. 1 bis 4) wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters oder Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (7) Übt der Wehrleiter oder Ortswehrleiter seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als zwei Wochen ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.
- (8) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.
- (9) Die Aufwandsentschädigung (Abs. 6) wird rückwirkend gezahlt.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Klein Wanzleben, den 03.12.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 33. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 22.11.2007

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.07.10-027

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11 x ja (einstimmig), – die bei der Haushaltsstelle 4640.9400 (Kita) nicht benötigten Mittel, in Höhe von 24.500 Euro, bei der Haushaltsstelle Stadtsanierung 6150.9400 einzusetzen.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-028

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11 x ja (einstimmig), – die Freigabe von Haushaltsmitteln für die Erneuerung der Fenster in der Kita „Seesternchen“ in Höhe von 16.775,11 Euro. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 6150 (Stadtsanierung).

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.07.10-029

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12 x ja (einstimmig), – Änderungsverträge für die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Seesternchen“ der Stadt Seehausen für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.07.2008.

Beschlussprotokoll der 34. öffentlichen Gemein-deratssitzung in Bottmersdorf am 21. November 2007

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0010

Auf Antrag des Bürgermeisters lehnt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Bottmersdorf ab.

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0011

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldfläche Bottmersdorf Flur 2, Flurstück 114/2, 114/5“, für den in der Anlage ausgewiesenen Geltungsbereich.

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0012

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldfläche Klein Germersleben Flur 8, Flurstück 17/9“, für den in der Anlage ausgewiesenen Geltungsbereich.

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0013

Auf Antrag des Bürgermeisters billigt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Waldfläche Bottmersdorf Flur 2, Flurstück 114/2, 114/5“ einschließlich Begründung.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0014

Auf Antrag des Bürgermeisters billigt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf den vorliegenden Entwurf des Bebau-

- S -

ungsplanes „Waldfläche Klein Germersleben Flur 8, Flurstück 17/9“ einschließlich Begründung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0015

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf einen Vertrag zur Pappelfällung.

Beschluss-Nr. 101206.07.02-0016

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf ein Vorkaufsrecht auszuüben.

← Amtliches →
Wanzlebener Kreisblatt



Spiele
Spazierstöcke
Löffelmesser
Scheren
Bilderrahmen
Jugendbücher
Rührpfen
Stichtöpfen
Schriftbaumstempel
Baumstempel
Seife
Kochgeschiffe

Weihnachts-Ausstellung
jetzt eröffnet bei
Fr. Gaede Nachf.
Wanzleben, Schulstr. 1.
Spielwaren u. Puppen all. Art
Puppenwagen, Wiegepferde,
Handwerkstoffe.
Passende Weihnachtsgeschenke
Lederwaren, Post-Alben,
Nadelwaren.
Wirtschafts u. Küchen-Artikel
Glas-, Porzellan- u. Emaillewaren.

Dienvorseher
Diensthirne
Plättchen
Rührmühlen
Schlitten
Schlittschuhe
Wirtschaftswagen
Kleischmaschinen
Schriftbaumstempel
Kigaretten
Kigaretten
Zubeh.

Ad. Schraube, Conditorei, Wanzleben

empfiehlt

ff. Baum- und Tellerkonfekte, Leb-, Makronen-
und Honigkuchen, Marzipantorten, Schokolade-
und Marzipanfiguren zu billigsten Preisen.

Bestellungen zum Feste
auf Torten, Baumkuchen, Stollen usw.
frühzeitig erbeten.



Wanzleben
vor 100 Jahren

Die schönsten Weihnachts-Geschenke

als:

feine Kurz-, Leder- und Galanteriewaren,
gute Bücher, Schulmappen, Bilderrahmen,
ff. Briefpapiere, Gesangbücher etc.

bietet in reicher Auswahl das Weihnachtslager von

Aug. Schulz

Buchbinderei, Buch- und Papierhandlung

Fernsprecher 22.

Extra Wünsche auf Bücher erbitte zu rechtzeitiger Lieferung umgehend.

Anmeldetermine für die Einschüler der Verwaltungsgemeinschaft „Börde Wanzleben“

Wie die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben mitteilt, müssen Einschüler für das Schuljahr 2009 / 2010 bereits bis März 2008 angemeldet werden.

Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2009 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Verwaltung bittet die Erziehungsberechtigten, bei der Anmeldung die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch mitzubringen.

Folgende Termine wurden anberaumt:

Grundschule An der Burg Wanzleben Lindenpromenade 28

Einzugsbereich: Stadt Wanzleben und Ortsteile, Bottmersdorf und Ortsteil Klein Germersleben

Dienstag, den 19.02.2008, in der Zeit von 13:30 Uhr - 17:00 Uhr

Grundschule Ernst Sonntag Seehausen Friedrich- Engels-Straße 10

Einzugsbereich: Seehausen, Eggenstedt, Dreileben

Montag, den 21.01.2008, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Sekretariat)

Dienstag, den 22.01.2008, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Grundschule Klein Wanzleben Mühlenplan 19

Einzugsbereich: Klein Wanzleben, Ortsteile Remkersleben und Meyendorf

Dienstag, den 22.01.2008, in der Zeit von 8:00 Uhr – 14:00 Uhr (Sekretariat)

Grundschule Domersleben Gartenstraße 1

Einzugsbereich: Domersleben, Groß Rodensleben, Ortsteile Bergen und Hemsdorf und Klein Rodensleben

Dienstag, den 12.02.2008, in der Zeit von 8:00 Uhr - 11:00 Uhr und 16:00 Uhr - 18:00 Uhr (Sekretariat)

Grundschule Hohendodeleben Matthissonstraße 17 a

Einzugsbereich: Hohendodeleben

Montag, den 18.02.2008, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Sekretariat)

Dienstag, den 19.02.2008, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

Amt Soziales

Information des Einwohnermeldeamtes

Glückwünsche

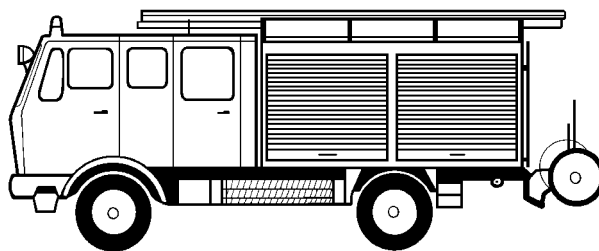
Auch im Jahr 2008 beabsichtigen wir, den Senioren, die in den zur Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben gehörenden Gemeinden wohnen, anlässlich ihres Geburtstages bzw. Ehejubiläums durch die Volksstimme unter Beachtung des Meldegesetzes LSA, § 34, zu gratulieren.

Die Bürger, die eine öffentliche Geburtstagsgratulation nicht wünschen, bitten wir, dies dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2 schriftlich bis zum 31.12.2007 mitzuteilen.

Weiterhin bitten wir die Bürger, die im nächsten Jahr das Fest ihrer „**Goldenen Hochzeit**“ bzw. ihre „**Diamantene Hochzeit**“ begehen und eine Gratulation wünschen, dies unter Vorlage ihrer Ehe-Urkunde in unserem Einwohnermeldeamt bis zum 31.12.2007 bekannt zu geben.

Ihr Einwohnermeldeamt

Mitteilung aus dem Ordnungsamt



„ES BRENNT SCHNELLER ALS MAN DENKT“

Leider wird die Arbeit der Feuerwehr immer wieder erschwert. Gerade jetzt in der Winterzeit kann es vorkommen, dass die nötigen Hydranten von Schnee und Eis verdeckt sind.

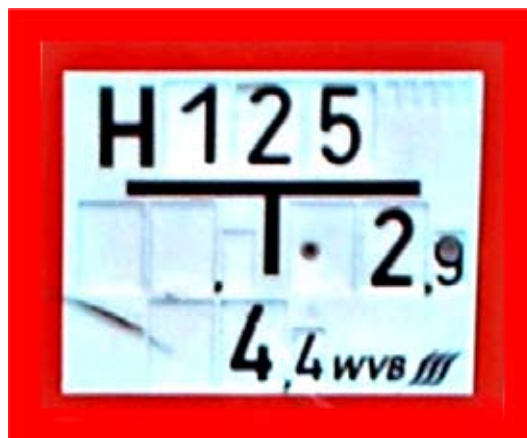
Um eine schnelle Brandbekämpfung zu gewährleisten, sollte jeder Grundstückseigentümer oder Besitzer dafür Sorge tragen, dass die Hydranten vor/auf seinem Grundstück im Winter von Schnee und Eis freigehalten werden!

„ES IST JA AUCH IN IHREM INTERESSE“

Da es in den meisten Gemeinden nur Hydranten unter der Erde gibt, sind diese natürlich nicht so leicht zu finden. Um Ihnen einmal zu zeigen wie solche Hydranten aussehen und wie man sie findet, sind die nachstehenden Bilder eine Hilfe.



Unterflurhydrant
(ovaler Deckel mit Aufschrift Hydrant)



Hinweisschilder zum Auffinden
von Hydranten

Für Ihre Unterstützung danken das Ordnungsamt und die fleißigen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren.

Achtung - alljährliche Schneeräumpflicht

Die Schneeräumpflicht ist Teil der Straßenreinigungspflicht. Diese obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Hinsichtlich der Bürgersteige werden diese Pflichten per Satzung auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen.

Ist das Grundstück vermietet, kann der Eigentümer die Pflicht zur Gehwegreinigung und auch zum Schneeräumen auf den oder die Mieter übertragen.

Gereinigt bzw. von Schnee befreit werden müssen Gehwege vor dem Grundstück und der Weg zum Hauseingang.

Wer zum Schneeräumen verpflichtet ist, muss **morgens ab 07:00 Uhr** und **abends bis 20:00 Uhr** Schnee und Eis beseitigen und ggf. streuen (vorzugsweise Sand). Immerhin darf er nach Ende eines Schneefalles ca. 30 Minuten abwarten, um festzustellen, ob es weiter schneien wird. Geräumt werden muss erst nach Ende des Schneefalles. Fällt permanent Schnee, muss aber trotzdem tagsüber mehrfach geräumt werden. Ist der Betreffende abwesend (Urlaub, Arbeit), muss er dafür sorgen, dass ein Vertreter seine Pflichten erfüllt.

Kommt es zu einem Unfall, weil die Pflichten vernachlässigt wurden, erwarten den Verursacher hohe Schadenersatzforderungen. Auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung ist möglich.

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Dezember

18.12.07		Weihnachtsfeier	Kita „Pittiplatsch“
22.12.07	19:00 Uhr	Weihnachtsfeier FFW im Schulungsraum	FFW Domersleben
ohne		Weihnachtsfeier der Seniorensportgruppe im KH	DRK Ortsverein

Januar

05.01.08	14:00 Uhr	DCC Rentnerveranstaltung	Kulturhaus
05.01.08	20:00 Uhr	DCC Premierenvorstellung	Kulturhaus
12.01.08	20:00 Uhr	DCC Vorstellung	Kulturhaus

Termine des Domersleber Carneval Club

Samstag	05.01.2008	14:00 Uhr	Rentnerveranstaltung Domersleben
Samstag	05.01.2008	20:00 Uhr	Premierenvorstellung Domersleben
Samstag	12.01.2008	20:00 Uhr	Domersleben
Samstag	19.01.2008	20:00 Uhr	Domersleben
Samstag	26.01.2008	20:00 Uhr	Groß Rodensleben
Freitag	01.02.2008	20:00 Uhr	Domersleben
Samstag	02.02.2008	20:00 Uhr	Domersleben
Samstag	09.02.2008	20:00 Uhr	Klubtanz, Domersleben (Veranstaltung der Volkssolidarität)

Kartenverkauf am 28.12.2007 ab 18:00 Uhr Kulturhaus Domersleben

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0391-6215556 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Boße
Präsident des DCC e.V.

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Dezember

	Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
14.12.2007	20:00 Uhr	Clubabend	Schülertreff-Tenne
15.12.2007		Hengstpräsentation und Pferdeschau	Reitverein Wanzleben
16.12.2007		Weihnachtsmarkt	Stadt und Vereine
19.12.2007	17:00 Uhr	Weihnachtswichteln	Schülertreff-Tenne
20.12.2007		Mitternachtsvolleyballturnier	Sportjugend des Bördekreises
25.12.2007		Weihnachtsdisco	Kulturhaus Wanzleben
28.12.2007	16:00 – 20:00 Uhr	Blutspende	Schülertreff-Tenne

Januar

	Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
04.01.2008		Disco	Kulturhaus Wanzleben



Weihnachtsmarkt 2007 Heimatverein Seehausen und Firma Nussbaum Hydraulik Seehausen laden zum gemeinsamen Weihnachtsmarkt ein



Am 15.12.2007 auf dem Gelände der Firma Nussbaum

10.00 Uhr	Eröffnung der einzelnen Weihnachtsbuden mit weihnachtlichen Leckereien und Musik, Beginn „Tag der offenen Tür“
10.30 Uhr	geführte Betriebsbesichtigungen
12.00 Uhr	Blasmusik
13.00 Uhr	Offizielle Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch Vertreter der Firma Nussbaum, des Heimatvereins, des Kulturausschusses und den Bürgermeister
13.15 Uhr	Kinderprogramm Hort und Flötenkreis der ev. Kirchengemeinde
14.00 Uhr	Weihnachtliches Singen mit dem Laurentiuschor
15.00 Uhr	Kinderprogramm mit einem Bauchredner
16.00 Uhr	Der Weihnachtsmann kommt mit vielen Geschenken
17.30 Uhr	Blasmusik unterm Weihnachtsbaum in abendlicher Vorweihnachtsstimmung

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

Dezember

28.12.2007	Weihnachtsvolleyballturnier	Turnhalle	
31.12.2007	Silvesterfeier	Sonnensaal	Heimatverein

Veranstaltungen der Gemeinde Groß Rodensleben

Dezember

lebendiger Adventskalender

Gastgeber des lebendigen Adventskalenders in Groß Rodensleben vom 02.12. – 24.12.2007

Seit dem vorigen Jahr findet der lebendige Weihnachtskalender in Groß Rodensleben und den Ortsteilen Hemsdorf und Bergen statt. Da der Weihnachtskalender bei den Einwohnern und Besuchern aus den umliegenden Gemeinden großen Anklang fand, soll er auch in diesem Jahr der Höhepunkt in der Vorweihnachtszeit werden.

Sollten auch Sie Interesse bei der Vorbereitung des lebendigen Weihnachtskalenders für 2008 haben, dann melden Sie sich im neuen Jahr im Pfarrhaus in Groß Rodensleben.

Freitag,	14.12.	18:00 Uhr	Fam. Melzer, Lange Straße 16
Sonnabend,	15.12.	18:00 Uhr	Fam. Kahle, Gartenstraße 8
Sonntag,	16.12.	18:00 Uhr	Fam. Kremer/Lange BERGEN
Montag,	17.12.	18:00 Uhr	Fam. Regener, Teichstraße 6
Dienstag,	18.12.	18:00 Uhr	Fam. Haupt, Lange Straße 3
Mittwoch,	19.12.	18:00 Uhr	Fam. Fechtner, Schäferwinkel 16
Donnerstag,	20.12.	18:00 Uhr	Fr. M.Schneider/Fam.Ullrich L, Magdeburger Straße 2
Freitag,	21.12.	18:00 Uhr	Fam. Sander, Schulstraße 11
Samstag,	22.12.	18:00 Uhr	Fam. Schwieger, Schäferwinkel 7
Sonntag,	23.12.	10:00 Uhr	Musikgottesdienst z. Advent
		18:00 Uhr	Fam. Helmecke, Lange Straße 40
Montag,	24.12.	17:00 Uhr	Heiligabend Gottesdienst

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Dezember

15.12.07	20:00 Uhr	Weihnachtsfeier FFW	FFw	FFw Klein Wanzleben
16.12.07	15:00 Uhr	Adventssingen Remkersleben	Männerchor	Kirche
19.12.07	14:00 Uhr	Weihnachtsfeier	Kita	Kita Klein Wanzleben
07.07.07	16:00 Uhr	Weihnachtskonzert mit dem Landespolizeiorchester Sachsen-Anhalt, anschließend Weihnachtsbasar	Landfrauen	Kirche in Remkersleben
28.12.07	19:00 Uhr	Jahresausklang	Bürgerhaus	FFw Remkersleben
ohne Termin		Oma-/Opatag/Elternweihnachtsfeier	Kita	Kita Remkersleben
		Weihnachtsfeier Kinder	Kita	Kita Remkersleben
		Weihnachtsfeier		SV „Blau-Weiß“ Remkersleben

Spendenaktion „Schwimmbad Klein Wanzleben“

Spendenliste für die Spendenaktion „Rettet unser Schwimmbad“

10,00 Euro	Wolfgang Lorenz
20,00 Euro	Lieselotte Standfuß

Herzlichen Dank den Spendern.

Horst Flügel
Bürgermeister

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 17.12.07 bis 16.01.08

Mo	17.12.	18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben.
So	23.12.	10.00 Uhr	Weihnachtsliedersingen und –musizieren in der Kirche zu Groß Rodensleben
Mo	24. 12.	14.00 Uhr	Heiligabendgottesdienst in Hemsdorf
		15.00 Uhr	Heiligabendgottesdienst in Hohendodeleben
		15.30 Uhr	Heiligabendgottesdienst in Domersleben
		16.30 Uhr	Heiligabendgottesdienst in Klein Rodensleben
		17.00 Uhr	Heiligabendgottesdienst in Groß Rodensleben
		18.30 Uhr	Heiligabendgottesdienst in Schleibnitz
Mi	26.12.	10.00 Uhr	Christfestgottesdienst in Domersleben (zentral)
		14.00 Uhr	Christfestgottesdienst in Gr. Rodensleben (zentral)
So	30.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Domersleben
		11.00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Schleibnitz
Mo	31.12.	14.00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Klein Rodensleben
		16.30 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Groß Rodensleben
Di	01.01.	14.00 Uhr	Neujahrsgottesdienst in Groß Rodensleben (zentral)
Mi	02.01.	19.00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben
So	06.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		14.00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	07.01.	14.30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14.00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14.10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	09.01.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	11.01.	ab 18.00 Uhr	Teen-Church in Groß Rodensleben
Mo	14.01.	18.30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Mi	16.01.	19.00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben



*Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat Januar 2008 Glückwünsche
zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.*

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 05.01.	Biere, Werner	zum 76.	am 22.01.	Beck, Erna	zum 84.
am 13.01.	Sommer, Konrad	zum 76.	am 30.01.	Sprenger, Ilse	zum 75.
am 18.01.	Wulkau, Lieselotte	zum 77.			
am 19.01.	Biere, Vera	zum 73.			
am 20.01.	Streich, Horst	zum 73.	am 01.01.	Müller, Richard	zum 80.
am 24.01.	Piela, Horst	zum 70.	am 01.01.	Fahldieck, Christa	zum 71.
am 24.01.	Brandt, Inge	zum 74.	am 02.01.	Kuthe, Paul	zum 70.
am 26.01.	Anklam, Horst	zum 71.	am 03.01.	Strauß, Helga	zum 71.
am 28.01.	Harzer, Walter	zum 73.	am 04.01.	Fredecke, Ewald	zum 81.
			am 05.01.	Borrmann, Paula	zum 71.
			am 07.01.	Schwieger, Brunhilde	zum 83.
			am 08.01.	Triebe, Irmtraud	zum 74.
			am 09.01.	Fischer, Otto	zum 83.
			am 19.01.	Krüger, Emmi	zum 82.
			am 20.01.	Rönckendorf, Helmut	zum 83.
			am 20.01.	Kuthe, Hans	zum 73.
			am 22.01.	Hochbaum, Otto	zum 86.
			am 24.01.	Giesecke, Ewald	zum 72.
			am 25.01.	Schaffel, Gerhard	zum 72.
			am 30.01.	Feldmann, Hermann	zum 73.

Domersleben

am 01.01.	Pillusch, Gertrud	zum 87.			
am 01.01.	Herrmann, Liesbeth	zum 94.			
am 01.01.	Köhne, Sigrid	zum 74.			
am 10.01.	Sell, Hans – Joachim	zum 70.			
am 12.01.	Myrrhe, Martha	zum 84.			
am 13.01.	Gesien, Burkhard	zum 76.			
am 20.01.	Harczynski, Franz	zum 72.			
am 20.01.	Gregoire, Renate	zum 71.			
am 22.01.	Etzholz, Ilse	zum 86.			
am 22.01.	Schmiede, Maria	zum 81.			
am 26.01.	Keitel, Margarete	zum 74.			
am 27.01.	Freke, Ursula	zum 70.			
am 28.01.	Reichmann, Heinz	zum 77.			

Dreileben

am 06.01.	Lassak, Anton	zum 72.			
am 12.01.	Lohse, Edith	zum 73.			
am 15.01.	Streidt, Elsbeth	zum 72.			
am 17.01.	Trätner, Lisa	zum 92.			
am 22.01.	Arnold, Gertrud	zum 88.			
am 25.01.	Horbach, Gero	zum 71.			
am 27.01.	Fischer, Elfriede	zum 81.			

Eggenstedt

am 01.01.	Wilde, Wolfgang	zum 74.			
am 07.01.	Barheine, Heinz	zum 72.			
am 16.01.	Kosub, Hedwig	zum 77.			
am 19.01.	Günther, Klaus	zum 70.			
am 21.01.	Voigt, Gerhard	zum 73.			

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.01.	Müller, Richard	zum 80.
am 01.01.	Fahldieck, Christa	zum 71.
am 02.01.	Kuthe, Paul	zum 70.
am 03.01.	Strauß, Helga	zum 71.
am 04.01.	Fredecke, Ewald	zum 81.
am 05.01.	Borrmann, Paula	zum 71.
am 07.01.	Schwieger, Brunhilde	zum 83.
am 08.01.	Triebe, Irmtraud	zum 74.
am 09.01.	Fischer, Otto	zum 83.
am 19.01.	Krüger, Emmi	zum 82.
am 20.01.	Rönckendorf, Helmut	zum 83.
am 20.01.	Kuthe, Hans	zum 73.
am 22.01.	Hochbaum, Otto	zum 86.
am 24.01.	Giesecke, Ewald	zum 72.
am 25.01.	Schaffel, Gerhard	zum 72.
am 30.01.	Feldmann, Hermann	zum 73.

Hohendodeleben

am 01.01.	Wanowsky, Hans-Werner	zum 76.
am 02.01.	Kühne, Max	zum 88.
am 02.01.	Kups, Hans-Dieter	zum 75.
am 02.01.	Weiß, Friedrich	zum 70.
am 03.01.	Maibaum, Therese	zum 71.
am 06.01.	Döring, Dieter	zum 76.
am 08.01.	Mund, Lieselotte	zum 86.
am 08.01.	Rathmann, Eckardt	zum 74.
am 09.01.	Thiers, Waltraud	zum 75.
am 14.01.	Horn, Hans	zum 93.
am 14.01.	Märtens, Hubert	zum 78.
am 17.01.	Hubert, Frieda	zum 70.
am 18.01.	Holle, Elisabeth	zum 78.
am 19.01.	Anton, Klaus	zum 70.
am 20.01.	Sporleder, Walburga	zum 70.
am 21.01.	Raeck, Annemarie	zum 82.
am 21.01.	Gruß, Grete	zum 80.
am 21.01.	Schönefeld, Sigrid	zum 75.

am 24.01.	Reimer, Hildegard	zum 87.	Seehausen		
am 27.01.	Hubert, Gerhard	zum 71.	am 01.01.	Hinz, Christa	zum 73.
			am 03.01.	Fricke, Hildegard	zum 86.
Klein Rodensleben			am 03.01.	Kasten, Klaus	zum 71.
am 02.01.	Hellmann, Edith	zum 78.	am 04.01.	Neumann, Ilse	zum 83.
am 13.01.	Uebe, Ursula	zum 80.	am 04.01.	Teichmann, Helga	zum 73.
am 18.01.	Wenzlawe, Ruth	zum 82.	am 06.01.	Nimmergut, Otto	zum 80.
			am 09.01.	Lorek, Paul	zum 84.
Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf			am 09.01.	Barbe, Erika	zum 77.
am 01.01.	Lösche, Christa	zum 71.	am 13.01.	Hanne, Gertrud	zum 77.
am 02.01.	Weimann, Franziska	zum 82.	am 16.01.	Böttcher, Margarete	zum 70.
am 02.01.	Nannke, Irmgard	zum 76.	am 16.01.	Mollenhauer, Ursula	zum 77.
am 03.01.	Heise, Berthold	zum 71.	am 17.01.	Kohnert, Erna	zum 96.
am 05.01.	Schulz, Elsa	zum 89.	am 17.01.	Heinrichs, Ilse	zum 80.
am 06.01.	Kollo, Ursula	zum 88.	am 17.01.	Kuschel, Renate	zum 72.
am 06.01.	Jacob, Otto	zum 83.	am 19.01.	Schulze, Hanna	zum 95.
am 06.01.	Kunze, Käthe	zum 80.	am 19.01.	Münchmeier, Anneliese	zum 83.
am 06.01.	Kagelmann, Hildegard	zum 78.	am 19.01.	Schrader, Helga	zum 78.
am 07.01.	Uhde, Annemarie	zum 84.	am 21.01.	Steinfeldt, Willi	zum 78.
am 08.01.	Rosemann, Edith	zum 88.	am 21.01.	Zielke, Edith	zum 74.
am 10.01.	Spors, Alfred	zum 84.	am 23.01.	Göthling, Dieter	zum 70.
am 10.01.	Schmitt, Eva	zum 76.	am 23.01.	Jahn, Berthold	zum 77.
am 10.01.	Siedekum, Elli	zum 87.	am 24.01.	Heinrichs, Karl	zum 88.
am 10.01.	Hornig, Walter	zum 70.	am 24.01.	Wilke, Christa	zum 75.
am 11.01.	Miczkowiak, Nikolaus	zum 83.	am 24.01.	Wolff, Sonja	zum 71.
am 11.01.	Hobohm, Heinz	zum 73.	am 25.01.	Borrmann, Inge	zum 70.
am 11.01.	Dänicke, Alfred	zum 72.	am 26.01.	Borchardt, Charlotte	zum 84.
am 13.01.	Gebhardt, Werner	zum 82.	am 27.01.	Winter, Otto	zum 70.
am 13.01.	Wieschollek, Maria	zum 81.	am 27.01.	Ohl, Horst	zum 76.
am 13.01.	Strickrodt, Edeltraud	zum 73.	am 31.01.	Geßner, Ilona	zum 73.
am 13.01.	Karow, Wally	zum 78.			
am 14.01.	Bierschenk, Elisabeth	zum 83.	Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch /		
am 15.01.	Haufe, Alice	zum 71.	Stadt Frankfurt		
am 19.01.	Wolter, Lisa	zum 94.	am 01.01.	Bensch, Waltraud	zum 79.
am 19.01.	Passier, Walter	zum 89.	am 01.01.	Volkmann, Gisela	zum 71.
am 20.01.	Standfuß, Margarete	zum 87.	am 01.01.	Bekker, Hilda	zum 71.
am 20.01.	Lange, Irmgard	zum 81.	am 02.01.	Osinski, Gertrud	zum 86.
am 20.01.	Slawinski, Heinz	zum 71.	am 02.01.	Dubberke, Käthe	zum 76.
am 21.01.	Wazlawski, Erika	zum 72.	am 02.01.	Miller, Alexander	zum 71.
am 21.01.	Dietrich, Günter	zum 71.	am 03.01.	Ramme, Hans	zum 77.
am 22.01.	Helmecke, Gerhard	zum 80.	am 03.01.	Hansen, Dieter	zum 70.
am 23.01.	Loske, Gerhard	zum 74.	am 04.01.	Kernbach, Karl	zum 75.
am 24.01.	Krenzek, Gertrud	zum 85.	am 04.01.	Sitko, Hedwig	zum 96.
am 24.01.	Klapper, Elly	zum 88.	am 05.01.	Dr. König, Sigbert	zum 72.
am 26.01.	Messerschmidt, Irma	zum 84.	am 05.01.	Oeltze, Eva	zum 71.
am 27.01.	Hartmann, Elly	zum 87.	am 06.01.	Krüper, Martha	zum 95.
am 30.01.	Degner, Gertrud	zum 85.	am 07.01.	Herrmann, Willi	zum 78.
am 30.01.	Schulze, Edith	zum 79.	am 07.01.	Horn, Sibylle	zum 76.
am 30.01.	Bartel, Gerd	zum 70.	am 07.01.	Gumprecht, Mathilde	zum 74.

am 09.01.	Jung, Gerhard	zum 74.	am 20.01.	Keilwitz, Harri	zum 70.
am 09.01.	Strnad, Brigitte	zum 73.	am 21.01.	Herzog, Ernst	zum 76.
am 09.01.	Hahnke, Anna	zum 85.	am 22.01.	Ascheberg, Elisabeth	zum 87.
am 10.01.	Jagielki, Heinz	zum 80.	am 22.01.	Maaß, Karl-Heinz	zum 80.
am 10.01.	Bog, Heinz	zum 79.	am 22.01.	Beitler, Herbert	zum 76.
am 10.01.	Illinger, Robert	zum 74.	am 24.01.	Ostant, Gertrud	zum 85.
am 11.01.	Quantz, Egbert	zum 86.	am 24.01.	Welker, Eugenie	zum 84.
am 12.01.	Gajewski, Antonie	zum 94.	am 24.01.	Malek, Hildegard	zum 76.
am 12.01.	Pyko, Gerhard	zum 77.	am 24.01.	Fließ, Günter	zum 74.
am 12.01.	Germer, Reinhold	zum 84.	am 24.01.	Specht, Joachim	zum 72.
am 13.01.	Sommer, Hans-Joachim	zum 75.	am 24.01.	Steinecke, Vera	zum 72.
am 13.01.	Böse, Ursula	zum 72.	am 24.01.	Kohnert, Wilfried	zum 70.
am 14.01.	Hauser, Kurt	zum 82.	am 25.01.	Heyne, Hannelore	zum 80.
am 14.01.	Grüneberg, Anni	zum 73.	am 25.01.	Thormann, Hanna	zum 70.
am 15.01.	Egeling, Erich	zum 83.	am 26.01.	Schmidt, Liesa	zum 73.
am 15.01.	Sagasser, Ingeborg	zum 74.	am 27.01.	Brennecke, Johanna	zum 83.
am 15.01.	Haase, Elli	zum 87.	am 27.01.	Refert, Renate	zum 70.
am 16.01.	Seidel, Helga	zum 77.	am 29.01.	Protzek, Marga	zum 85.
am 17.01.	Weber, Anna	zum 100.	am 29.01.	Preiss, Gerhard	zum 76.
am 18.01.	Wriedt, Gerda	zum 83.	am 29.01.	Schlifke, Heinz	zum 74.
am 19.01.	Palenga, Anneliese	zum 87.	am 30.01.	Brandes, Eberhard	zum 81.
am 19.01.	Arndt, Willi	zum 84.	am 31.01.	Buch, Magdalena	zum 84.
am 19.01.	Berge, Ingeborg	zum 78.	am 31.01.	Brandes, Käte	zum 83.

Schmunzelecke

Am Nikolaustag sitzt die Familie am Abendbrottisch. Da sagt Fritzchen: „Habt ihr gehört? Der Nikolaus hat an alle Jungfrauen in unserer Stadt einen Brief geschickt.“ Fragt seine große Schwester: „So? was stand denn da drin?“ „Wieso,“ fragt Fritzchen spitz, „hast du denn keinen bekommen?“

SEIT 1908
HLE **DRUCKEREI**
H. LOHMANN

*Wir wünschen allen frohe Weihnachten,
und für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg!*

Telefon: 03 92 68 / 30 26 70

Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de

Internet: www.Druckerei-Lohmann.de

Druckerei H. Lohmann • Markt 23 • 39435 Egeln





Wir beschenken Sie mit 6,12% Zinsen auf Ihr Erspartes.

Vereinbaren Sie noch heute einen Termin und sichern auch Sie sich Ihre weihnachtlichen Zinsen mit dem VBB-Weihnachtsgeld! Unser kompetentes Team berät Sie gern. **Dieses Angebot gilt nur für kurze Zeit.**

Hotline: 0800 / 223 1998
Internet: www.vbb.info

Volksbank
Börde-Bernburg eG 



- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller -

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 19 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen
 Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Darrhof 4 (Eing. Lindenpromenade)
 39164 Wanzleben

Tel.: 039209-699769

Fax: 039209-699802

Fu.: 0160-97303115



MG

Manfred Girth

Dachdeckerbetrieb

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben

Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70

Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann

39435 Egel

Markt 23

Tel. 03 92 68 / 30 26 70

Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de

Internet: www.Druckerei-Lohmann.de
 gern zur Verfügung!

zuverlässig, schnell und preiswert ...

Hausgeräteservice

Frank Sasse



Reparatur von Hausgeräten
aller Marken!

Schnarsleber Str. 26 ■ 39167 Niederndodeleben

Telefon **039204/ 920 39** ■ Funk **0160/ 7787 464**

DKB

Wohnungsgesellschaft
 Sachsen-Anhalt mbH

Seehausen – ein guter Platz für Ihre Familie.

Am Sportplatz 6-10
 Seehausen



z.B. 3 Zimmer, 80m²

€ 281,-

Kaltmiete zzgl. Nebenkosten

Rufen Sie uns an!

Tel. (0800) 290 30 00

(täglich, gebührenfrei)

Tel. (039201) - 90 92 36

www.dkb-sachsen-anhalt.de

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau,
 Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben
 Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

12/2007

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel

Markt 23 • Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

